

Angelschein-Bedingungen für den Affolderner See :

Der Angelschein gilt für den Affolderner See auf dem nördlichen des Zwischendamms zur Straße gelegenen Gewässerteil und im anschließenden Ederlauf, flussaufwärts bis zur Betriebsbrücke vor der Sperrmauer.

Die Angelsaison am Affolderner See ist **vom 1. April bis 15. Dezember**.

Angelzeit ist von **Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang**. Erlaubt ist der Fischfang mit einer Handangel mit Kunstködern, andere Fanggeräte sind nicht erlaubt.

Das Angeln mit lebenden sowie toten Köderfischen ist verboten. **Erlaubt sind ausschließlich Kunstköder wie Blinker, Spinner und Fliege**. Nicht erlaubt sind alle Arten von künstlichen oder natürlichen Aromen und Teigen (z.B. Power Bait etc.) sowie natürliche oder künstliche Maden, Mais oder andere Partikelköder. Das Mitführen von verbotenen Ködern führt zum Entzug der Angelerlaubnis. Pro Angel ist nur eine Anbissstelle erlaubt.

Im Ederlauf, d.h. ab dem Kraftwerk bis zur Sperrmauer, ist das Angeln vom Boot aus nicht gestattet.

Der Verkauf der Beute oder Eintausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Der Zwischendamm darf nicht betreten werden. Ein dortiges Anlegen mit Booten ist nicht gestattet (Naturschutzgebiet). Das Überfahren der Begrenzungsseile mit Booten, das Befestigen und das Angeln vom Zwischendamm aus in nicht freigegebene Gewässerteile sind untersagt. Die Abgrenzung an der Sperrmauer ist zu beachten. Die Werksanlagen dürfen nicht betreten werden.

Es ist grundsätzlich verboten, den südlichen Schutzgebietsteil I zu betreten oder mit Wasserfahrzeugen zu befahren. Der nördliche Schutzgebietsteil II darf nicht mit Motoboten, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. März mit keinerlei Wasserfahrzeugen, befahren werden. Das Angeln im abgegrenzten Bereich zwischen den Betriebsbrücken UNIPER und dem westlichen Ende des Zwischendamms ist nicht erlaubt. Das Fischen von den Betriebsbrücken ist ebenfalls nicht gestattet.

Im **Ederlauf**, von der Straßenbrücke Hemfurth flussaufwärts bis zur Betriebsbrücke vor der Sperrmauer, darf **nur mit Fliegenausrüstung** und künstlicher Fliege gefischt werden.

Zu fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Die Verwendung eines Setzkeschers ist nicht gestattet.

Es ist verboten, auf dem Uferstreifen zu lagern, zu zelten oder Feuer zu unterhalten. Jeder Angler ist verpflichtet, einen Abfallbeutel bei sich zu führen und seinen Abfall sowie den in seiner Nähe seines Angelplatzes befindliche Abfall mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen!

Angelboote sind mit Namen und Anschrift des Eigentümers zu kennzeichnen.

Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Hessischen Fischereiordnung (HFO).

Es gelten weiterhin die Vorschriften des Hess. Fischereigesetzes, die Hessische Fischereiordnung (HFO) und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Stausee von Affoldern.

Schonzeiten, Mindestmaße und Fangmengenbegrenzungen für den Affolderner See :

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß (cm)	Maximalmaß (cm)
Aal	01.10. – 01.03.	50	
Äsche	01.03. – 15.05.	30	
Atlantische Forelle (Bach-, Meer-, Seeforelle)	01.10. – 31.03.	25	60
Barbe	-	40	
Hecht	01.02. – 15.04.	50	
Karpfen (Wildform)	15.03. – 31.05.	45	
Rotfeder	15.03. – 31.05.	20	
Schleie	01.05. – 30.06.	25	
Zander	-	50	

Für den Fang von Bach- und Regenbogenforellen gilt eine tägliche Fangbegrenzung von insgesamt 3 Stück sowie für Jahresscheininhaber von insgesamt 50 Stück pro Jahr. Nach Erreichen der Fangmenge ist das Angeln einzustellen.

Keiner Fangbegrenzung unterliegen:

Aland, Barsch, Brachse(Brasse/Blei), Döbel(Aitel), Giebel, Gründling, Güster(Blicke), Hasel, Kaulbarsch, Rapfen, Rotaugen(Plötze), Ukelei(Laube) und Wels

Der Fang aller anderen heimischen Fischarten ist verboten.

Ferner ist das Entnehmen von Krebsen, Muscheln oder Fischnährtieren untersagt.

Hinweis zur Führung der Fangliste:

Vor Beginn des jeweiligen Angeltages ist dieser in die Fangliste mit Datum einzutragen. Alle Gefangenen Fische (auch untermaßige und geschonte) sind in die Fangliste sofort einzutragen. Am Ende des Angeltages sind die Angelzeit und die ausgeübte Angelmethode (Kennziffer) anzugeben.

(Kennziffern : 1 – nur Raubfisch Angel / 2 – nur Raubfisch Angel / 3 – Raub- und Friedfischangeln / 4 – Fliegenfischen / 5 – Spinnfischen)

Wenn der Erlaubnisschein auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de erworben wurde, müssen spätestens nach dem Fischtage (Ablauf der Lizenz) alle Angaben in die Fangstatistik auf angeln.naturpark-kellerwald-edersee.de eingetragen werden.

Wurde der Erlaubnisschein in einer Ausgabestelle erworben, muss die Fangstatistik spätestens 2 Wochen nach dem Fischtage (Ablauf der Lizenz) in einer beliebigen Ausgabestelle oder beim Naturpark Kellerwald-Edersee zurückgegeben werden.

Die Erteilung einer neuen Fischereilizenz ist gekoppelt an die Übermittlung/Rückgabe der Fangliste.

Der Zweckverband Naturpark- Kellerwald-Edersee haftet nicht für die Ergiebigkeit und den Ertrag des Gewässers; eine Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr ist ausgeschlossen. Der Erlaubnisscheininhaber trägt die Haftung für Personen und Sachschäden, die er selbst erleidet oder andern zufügt. Er stellt den Naturpark Kellerwald-Edersee von jedweder Haftung frei.

Bei Verstößen gegen die vorgenannte Regelungen oder geltenden Bestimmungen gilt die Erlaubnis als widerrufen, der Erlaubnisschein kann eingezogen werden, sowie ggf. die verwendeten Angelgeräte und der Fang.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.

Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Wasserschutzpolizei Waldeck unter der Tel. Nr. 05623 5437 oder per E-Mail unter wsppo.waldeck.hbpp@polizei.hessen.de

Anlage : Karte Affolderner See

